

26.06.2014

Tonwarenfabrik und Granitwerke Fürstenzell
TGF Ferdinand Erbersdobler
Gurlarn 2
94081 Fürstenzell

Bearbeiter/in : Hr. Dietrich
Abt./Sg. : 5/52
Telefon : 0851/397-309
Telefax : 0851/490595-309
Zimmer : 3.01
E-Mail : jakob.dietrich@landkreis-passau.de
(nicht für rechtswirksame Erklärungen und
Rechtsbehelfe)

Gz. – Bitte bei Rückantwort angeben:

52.0.02-10634

Vollzug der Immissionsschutzgesetze;
Antrag der Tonwarenfabrik und Granitwerke Fürstenzell (TGF Ferdinand Erbersdobler)
auf Erweiterung des bestehenden Lagerplatzes auf bestehender Rohstofflagerfläche,
Fl.Nr. 1171 der Gemarkung Fürstenzell, Markt Fürstenzell

Anlagen

- 1 Geheft mit Genehmigungsvermerken
- 1 Kostenrechnung
- 1 Berechnungsblatt

Das Landratsamt Passau erlässt folgenden

B e s c h e i d :

1. Immissionsschutzrechtliche Genehmigung einer wesentlichen Änderung

Die TGF Ferdinand Erbersdobler erhält eine Genehmigung zur Erweiterung des bestehenden Lagerplatzes auf bestehender Rohstofflagerfläche auf der Fl.Nr. 1171 der Gemarkung Fürstenzell nach Maßgabe der nachfolgenden Nrn. 2 und 3. Der Genehmigungsbescheid für den bestehenden Lagerplatz vom 02.08.2004, Az.: 52-08-170/4-2.10/1-05/04 wird insofern ergänzt.

Dienstgebäude

Domplatz 11
94032 Passau

Öffnungszeiten

Mo-Do 8.00 – 16.00 Uhr
Fr 8.00 – 12.00 Uhr
oder nach Vereinbarung

☎ Vermittlung (0851)397-1

Telefax (0851)2894

Internet:

<http://www.landkreis-passau.de>

E-Mail

poststelle@landkreis-passau.de
(nicht für rechtswirksame
Erklärungen und Rechtsbehelfe)

Bankverbindungen

Sparkasse Passau
Kto.Nr. 67 (BLZ 740 500 00)
Postscheckamt München
Kto.Nr. 22464/806
(BLZ 700 100 80)



2. Der Änderungsgenehmigung liegen folgende Planunterlagen und Beschreibungen zu Grunde:

- 2.1 Auszug aus Katasterkartenwerk, Stand 06.04.2014, M 1 : 5.000
- 2.2 Lageplan 1 : 1.000, erstellt vom Ing. Büro Wagmann am 10.04.2014
- 2.3 Baubeschreibung des Ing. Büro Wagmann vom 10.04.2014 (7 Seiten)
- 2.4 Betriebsbeschreibung Lagerplatz einschl. Anlagen (insgesamt 6 Seiten)
- 2.5 Schnitt I – I , M 1 : 500, erstellt vom Ing. Büro Wagmann am 10.04.2014
- 2.6 Freiflächengestaltungsplan, M 1 : 500, erstellt von Landschaft + Plan, Passau
- 2.7 Ausgleichsflächenplanung Flur. Nr. 1301/21, M 1 : 500, erstellt von Landschaft + Plan

3. Die Genehmigung wird unter folgenden Genehmigungsinhaltsbestimmungen und Nebenbestimmungen erteilt:

3.1 ALLGEMEINE ANFORDERUNGEN

Die Anlage ist entsprechend den Antragsunterlagen zu errichten, zu betreiben und zu warten. Änderungen, die sich durch Inhalts- und Nebenbestimmungen von Bescheiden ergeben, sind zu berücksichtigen. Der Stand der Technik bzw. die anerkannten Regeln der Technik sind zu beachten.

3.2 IMMISSIONSSCHUTZ

- 3.2.1 Die von der Gesamtanlage ausgehenden Geräusche (Betriebsstätten der Ziegelei, Einfahrt, Anlieferung, Lagerplätze) dürfen die an den nächstangrenzenden Wohnbebauungen auf den Fl.-Nrn. 201/1, 203/3, 1099/5 und 1095/12 in einem Allgemeinen Wohngebiet höchstzulässigen Immissionsrichtwerte von

tags 55 dB(A)

nachts 40 dB(A)

und die an der Wohnbebauung auf der Fl.-Nr. 198/4 in einem Mischgebiet höchstzulässigen Immissionsrichtwerte von

tags 60 dB(A)

nachts 45 dB(A)

nicht überschreiten.

Die Tagzeit beginnt um 06.00 Uhr und endet um 22.00 Uhr.

- 3.2.2 Hinsichtlich des Lärmschutzes sind die Bestimmungen der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) einzuhalten.
- 3.2.3 Das unnötige Laufenlassen von Lkws während der Verladetätigkeit hat zu unterbleiben.
- 3.2.4 Während der Nachtzeit von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr ist an der nördlichen und der westlichen Grenze des Ziegellagerplatzes eine durchgehende, geschlossene Schallschutzwand mit einer Mindesthöhe von 4,40 Metern aus versandfertig verpackten

Ziegelpaletten, zu errichten.

- 3.2.5 Die in der Nachtzeit notwendigen Verladetätigkeiten sind so nah als möglich an der den Immissionsorten abgewandten Seite der Schallschutzmauer durchzuführen.
- 3.2.6 In der Nachtzeit dürfen für die Ladetätigkeit nur Stapelfahrzeuge mit einem höchstzulässigen Schalleistungspegel von 90,0 dB(A) eingesetzt werden.
- 3.2.7 Der Lagerplatz darf nur zur Lagerung von Produkten der Ziegelei Verwendung finden.
- 3.2.8 Die Fahrwege und Betriebsflächen im Anlagenbereich sind in einer der Verkehrsbeanspruchung entsprechenden Stärke mit einer Decke in bituminöser Bauweise, in Zementbeton oder gleichwertigem Material auszuführen und bei Bedarf in so regelmäßigen Abständen zu säubern, dass Staubaufwirbelungen nicht auftreten können.

3.2 ARBEITSSCHUTZ

- 3.3.1 Die Verkehrswege im Bereich der Zufahrten bzw. auf dem Lagerplatz sind so zu bemessen, dass sie jederzeit sicher begangen und befahren werden können. Bei der Festlegung der Mindestmaße ist die Arbeitsstättenrichtlinie ASR A 1.8 „Verkehrswege“ zu beachten.
- 3.3.2 Die Zufahrten und der gesamte Lagerbereich sind mit einer Decke aus bituminösen Straßenbaustoffen oder gleichwertigem Material so anzulegen und zu befestigen, dass sie den Beanspruchungen durch den Fahrzeug- und Staplerverkehr, insbesondere bei Regen und anhaltender Nässe, standhalten.
- 3.3.3 Der Lagerplatz ist eben anzulegen, eventuelle Einbauten, wie Schachtabdeckungen, Abläufe oder Roste, sind bündig in die Verkehrsfläche einzupassen.
- 3.3.4 Der tragende Untergrund des Lagerplatzes ist so auszulegen, dass er insbesondere die Belastungen der aus Ziegelpaletten errichteten „Lärmschutzwand“ sicher aufnehmen kann.
- 3.3.5 Die Ziegelpaletten sind so zu stapeln, dass die Standsicherheit jederzeit gewährleistet ist. Der Standsicherheitsfaktor muss mindestens 2,0 betragen. Die Schlankheit der Stapel - das Verhältnis der Höhe zur Schmalseite der Grundfläche - darf nicht größer als 6 : 1 sein.
- 3.3.6 Der Lagerplatz, auf dem Ladearbeiten rund um die Uhr erfolgen, muss bei Dunkelheit oder schlechter Sicht ausreichend beleuchtet sein. Die hierfür notwendigen Beleuchtungseinrichtungen im Freien sind nach der Arbeitsstättenrichtlinie ASR A 3.4 „Beleuchtung“ auszulegen.

3.3 NATURSCHUTZ

- 3.4.1 Die grünordnerischen Maßnahmen entsprechend dem Freiflächengestaltungsplan (vgl. oben Nr. 2.6) sind spätestens eine Vegetationsperiode nach Beendigung der Baumaßnahme vorzunehmen.
- 3.4.2 Die Fertigstellung der grünordnerischen Maßnahmen ist dem Landratsamt Passau zur Abnahme vorzulegen.

- 3.4.3 Für die Baumaßnahme ist entsprechend den Festsetzungen des Freiflächengestaltungsplans auf der Ausgleichplanung eine Ausgleichsfläche auf Fl.Nr. 1301/2, Gem. Fürstenzell mit einer Größe von 1.425 m² festgesetzt. Die Umsetzung dieser Maßnahme ist dem Landratsamt Passau ebenfalls zur Abnahme anzuzeigen.
- 3.4.4 Die Ausgleichsfläche ist mittels Grunddienstbarkeit mit Reallast zugunsten des Freistaats Bayern zu sichern. Die Inhalte der Grunddienstbarkeit sind mit der unteren Naturschutzbehörde am Landratsamt Passau abzustimmen. Eine Ausfertigung der Grunddienstbarkeit ist der unteren Naturschutzbehörde zu überlassen. Die Grunddienstbarkeit ist spätestens 4 Wochen nach Erteilung der Genehmigung vorzulegen.

3.4 STAATLICHES BAUAMT

- 3.4.1 Die Anlage einer neuen unmittelbaren Zufahrt zur Staatsstraße 2118 bzw. Staatsstraße 2618 wird nicht gestattet.
- 3.4.2 Vom nächstgelegenen Fahrbahnrand der Staatsstraße 2118 / 2618 ist folgender Abstand einzuhalten.

		Freie Strecke
Bis zu baulichen Anlagen, Lagerplätzen, Aufschüttungen, Abgrabungen usw.	mindestens	20 m
Bis zu Einzäunungen	mindestens	10 m

- 3.4.3 Oberflächenwasser aller Art (z.B. von Dächern, Zufahrten, Lagerplätzen) darf nicht auf Straßengrund bzw. in die Straßenentwässerungsanlagen abgeleitet werden. Für Schäden oder Nachteile, die dem Grundstück oder den Anlagen des Antragsstellers durch Straßenoberflächenwasser erwachsen, stehen dem Bauwerber oder seinem Rechtsnachfolger keine Ersatzansprüche durch den Straßenbaulastträger zu.
- 3.4.4 Ein Ablagern von Bauschutt, Baugeräten, Baustelleneinrichtungen und dgl. auf Straßengrund und innerhalb von Sichtfeldern ist nicht zulässig.

4. KOSTENENTSCHEIDUNG

Die TGF Ferdinand Erbersdobler hat die Kosten des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens zu tragen.

Für diesen Bescheid wird eine Gebühr von 1.487,50 € festgesetzt.
An Auslagen sind 122 € entstanden (Aufwand Gewerbeaufsichtsamt).
Gesamtkosten: 1.609,50 €.

GRÜNDE:

1. Sachverhalt:

1.1 Verfahren

Die TGF Ferdinand Erbersdobler hat die Genehmigung und Errichtung des bestehenden Lagerplatzes auf der bestehenden Rohstofflagerfläche beantragt und entsprechende Unterlagen vorgelegt.

Folgende Fachstellen wurden an einem vereinfachten Genehmigungsverfahren nach § 19 BImSchG beteiligt:

- Umweltschutzingenieur am Landratsamt Passau
- Bauabteilung im Landratsamt Passau
- Wasserwirtschaftsamt Deggendorf, Servicestelle Passau
- Staatliches Bauamt Passau
- Untere Naturschutzbehörde am Landratsamt Passau
- Markt Fürstenzell

Sofern die genannten Fachstellen Auflagenvorschläge bzw. Bedingungen übermittelt haben, wurden diese als Nebenbestimmungen in diesen Bescheid übernommen.

Der Markt Fürstenzell hat das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB erteilt.

1.2 Anlagenbeschreibung

Der im Westen des Betriebsgrundstücks der Ziegelei Erbersdobler „Tonwagenfabrik und Granitwerke Fürstenzell“ bestehende Ziegellagerplatz soll im Norden und Westen erheblich erweitert werden. Die geplante Erweiterung des Lagerplatzes befindet sich im Außenbereich und ist i.S.d. § 35 Abs. 4 Nr. 6 BauGB angemessen.

Auf dem beantragten Ziegellagerplatz sollen fertig gebrannte Ziegel, die in Stapeln auf Paletten aufgestapelt und mit Folie verpackt sind, bis zur Auslieferung zwischengelagert werden.

Eine detaillierte Baubeschreibung kann der in Nr. 2.3 genannten Erläuterung des Ing. Büros Wagmann entnommen werden, die insbesondere Ausführungen zur Befestigung, Beleuchtung und Oberflächenentwässerung der Lagerflächen enthält.

2. Genehmigungsvoraussetzungen

2.1 Gem. Art. 1 Abs. 2 Buchst. c BaylmschG, Art. 3 Abs. 1 BayVwVfG ist das Landratsamt Passau immissionsschutzrechtliche Genehmigungsbehörde.

Das Vorhaben bedurfte einer immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigung nach § 16 Abs. 1 Satz 1 BImSchG, da eine Änderung der Beschaffenheit der gem. Nr. 2.10 des Anhangs zur 4.BImSchV genehmigungsbedürftigen Nebeneinrichtung nachteilige Auswirkungen hervorrufen könnte. Das Verfahren wurde als vereinfachtes Verfahren i.S.d. § 19 Abs. 1 BImSchG durchgeführt, da die Fa. TGF Ferdinand Erbersdobler dies beantragt hatte und erhebliche nachteilige Auswirkungen auf in § 1 des BImSchG genannte Schutzgüter nicht zu besorgen waren.

2.2 Nach § 6 Abs. 1 BImSchG besteht ein Rechtsanspruch auf die Erteilung der beantragten immissionsschutzrechtlichen Genehmigung, wenn

- schädliche Umwelteinwirkungen nicht hervorgerufen werden (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG),
- Vorsorgeanforderungen erfüllt werden, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen (§ 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG),
- Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet bzw. ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden (§ 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG),
- die entstehende Wärme für Anlagen des Betreibers genutzt werden (§ 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG),
- andere öffentliche Belange nicht entgegenstehen (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG).

Die in den Bescheid aufgenommenen Genehmigungsinhaltsbestimmungen und Nebenbestimmungen stützen sich insbesondere auf § 12 Abs. 1 BImSchG.

2.3 Gem. § 3c Abs. 1 Satz 2 i.V.m. Nr. 2.6.1 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung - UVPG - ist eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls vorgesehen. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist dann vorzunehmen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der Behörde aufgrund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann. Es wurde festgestellt, dass keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

3. Beurteilung

Die Firma Erbersdobler besitzt eigene Lkw-Züge mit denen die Ziegel aus dem Lager ausgeliefert werden. Gem. Literatur besitzt ein Lkw einen Schallleistungspegel von 100 bis 106 dB(A). Die Einwirkzeit des Lkw-Lärms beim Anfahren, Verladen und Abtransportieren der Ziegel ist relativ gering, wenn man davon ausgeht, dass der Verbrennungsmotor während der Verladetätigkeit abgestellt wird. Die Verladung der Ziegel erfolgt mit einem Gabelstapler, der von einem Dieselmotor angetrieben wird. In den Unterlagen über den verwendeten Gabelstapler ist angegeben, dass am Ohr des Fahrers ein Beurteilungspegel von 79 dB(A) auftritt. Aus dieser Angabe lässt sich der Schallleistungspegel des Staplers mit ca. 90 dB(A) abschätzen. Auf der Grundlage dieser Ausgangsdaten lässt sich der Summenschallleistungspegel für die Verladetätigkeit mit Lkw-Fahrverkehr mit maximal 106 dB(A) ansetzen. Da die wesentlichen Lärm erzeugenden Ereignisse in der Beurteilungszeit, lauteste Stunde der Nacht, nicht durchgehend dauerhaft über eine Zeit von 60 Minuten einwirken werden, wird für den ungünstigsten Fall abgeschätzt, dass diese den Beurteilungspegel bestimmenden lautstärksten Schallereignisse, über eine Zeitspanne von maximal 15 Minuten je Nachtstunde einwirken werden. Nach der Zeitbewertung beträgt der Gesamtschallleistungspegel der Verlade- und Ausliefertätigkeit in der lautesten Stunde der Nachtzeit 100 dB(A). Die zum geplanten Ziegellagerplatz nächstgelegenen Immissionsorte befinden sich in Fürstzell im Geltungsbereich des Bebauungsplans „Medizinisches Kompetenzzentrum“, IO1, Fl.-Nr. 203/3 der Gemarkung Fürstzell, der die Schutzwürdigkeit eines Immissionsortes in einem Allgemeinen Wohngebiet besitzt und im Bereich Irsham, IO2, Fl.-Nr. 198/4 der Gemarkung Fürstzell, der die Schutzwürdigkeit eines Immissionsortes in einem Mischgebiet besitzt. An der Grenze des Ziegellagerplatzes zu den Immissionsorten im Westen und Norden hin sollen ein Erdwall und eine Schallschutzmauer aus Ziegelprodukten auf Paletten entstehen. Die Schallschutzmauer aus Ziegelprodukten wird so aufgebaut, dass sie während der Nachtzeit besteht, die Produkte werden nur in der Tagzeit umgeschlagen. Dies ist bisher auch schon gängige Praxis und hat bisher zu keinen Beanstandungen geführt. Diese Schallschutzwand

besitzt eine Höhe von 4,4 Metern und verhindert den direkten Sichtkontakt zwischen den maßgeblichen nächstgelegenen Immissionsorten und dem Ort der Ziegelverladung in der Nachtzeit. Diese Schallschutzeinrichtung wird eine Schallabschirmwirkung von mehr als 10 dB(A) erreichen. Die Wirkung des Erdwalls wird im Rahmen dieser Abschätzung nicht berücksichtigt.

Die Immissionsorte im Bereich des geplanten medizinischen Kompetenzzentrums werden ca. 100 Meter von der Begrenzung des geplanten erweiterten Ziegellagerplatzes entfernt sein. Über eine Entfernung von 100 Metern nimmt der Schallpegel einer Punktschallquelle um 51 dB(A) ab. Aus dieser Abschätzung ergibt sich an dem nächstgelegenen Immissionsort im Bereich des Bebauungsplans „Medizinisches Kompetenzzentrum“ ein maximaler Beurteilungspegel durch den Betrieb des Ziegellagerplatzes in der Nachtzeit von 39 dB(A). Nach der TA Lärm beträgt der Immissionsrichtwert für einen Immissionsort mit der Schutzwürdigkeit eines Immissionsortes in einem Allgemeinen Wohngebiet 40 dB(A).

Die Immissionsorte in Irsham sind mehr als 95 Meter von der nördlichen Grenze des geplanten Ziegellagerplatzes entfernt. Über eine Entfernung von 95 Metern nimmt der Schallpegel einer Punktschallquelle um 50 dB(A) ab. Aus dieser Abschätzung ergibt sich an dem nächstgelegenen Immissionsort im Bereich der Siedlung in Irsham ein maximaler Beurteilungspegel durch den Betrieb des Ziegellagerplatzes in der Nachtzeit von 40 dB(A). Nach der TA Lärm beträgt der Immissionsrichtwert für einen Immissionsort mit der Schutzwürdigkeit eines Immissionsortes in einem Mischgebiet 45 dB(A).

Geht man davon aus, dass an den geplanten und bestehenden Immissionsorten im Einwirkungsbereich des beantragten erweiterten Ziegellagerplatzes keine weiteren Anlagen mit ihren erheblichen Schallimmissionen auf die betrachteten Immissionsorte einwirken, ist aus fachtechnischer Sicht die Erweiterung des Ziegellagerplatzes genehmigungsfähig. In der Tagzeit werden die an den betrachteten Immissionsorten jeweils höchstzulässigen Immissionsrichtwerte von 55 dB(A) bzw. 60 dB(A) zuverlässig unterschritten.

Durch den Betrieb der Anlage in der beantragten Form ist sichergestellt, dass an den nächstgelegenen Immissionsorten, medizinisches Kompetenzzentrum, Schutzwürdigkeit wie ein Allgemeines Wohngebiet, und der Wohnbebauung in Irsham, welche teilweise der Schutzwürdigkeit eines Mischgebietes und dem eines Allgemeinen Wohngebiets entspricht, die Immissionsrichtwerte der TA Lärm unter Ziffer 6.1 c) bzw. d) unterschritten werden.

4. Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung beruht bezüglich des Kostenschuldners auf Art. 1 und 2 des Kostengesetzes (KG).

Die Höhe der Gebühren errechnet sich aus Art. 6 KG in Verbindung mit Tarif-Nr. 8.II 1.8.2.1 des Kostenverzeichnisses (KVz), die wiederum auf die Tarif-Nrn. 8.II.0/1.1.2 und 8.II/1.3 des KVz zurück verweist.

Die Berechnung der Gebühr ergibt sich aus dem beiliegenden Berechnungsblatt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg, Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg (Postanschrift), Haidplatz 1, 93047 Regensburg (Hausadresse), schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftstücken sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail ist unzulässig).
- (Sofern kein Fall des § 188 VwGO): Kraft Bundesrecht ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu erheben.

Dietrich